

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Die Leistungsanforderungen an die Steuerverwaltung sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Es ist deshalb erforderlich, die berufliche Bildung der Steuerbeamten neu zu ordnen und zugleich zu intensivieren. Dabei sind auch die allgemeinen bildungspolitischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst wird als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen ausgestaltet. Er besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt mit drei Jahren unverändert.

Für den mittleren Dienst soll der Vorbereitungsdienst von zur Zeit 18 auf 24 Monate verlängert werden; er schließt künftig eine fachtheoretische lehrgangsmäßige Ausbildung von sechs Monaten ein.

Ferner wird der Aufstieg in höhere Laufbahnen neu geregelt und die Einführung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn verbessert.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat am 9. November 1973 eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes beschlossen. Diese Vorlage berücksichtigt jedoch abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht die Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wie sie der gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vorsieht.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes mit laufenden jährlichen Mehrausgaben in Höhe von etwa 0,15 Mio DM belastet.

Den Ländern werden durch das Gesetz folgende – geschätzte – Kosten erwachsen:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Einmalige Kosten | rd. 231 Mio DM |
| b) Laufende jährliche Mehrkosten | rd. 32 Mio DM. |

Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht berührt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (I/3) – 221 08 – Ste 3/74

Bonn, den 7. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
4. die Fortbildung der Beamten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden,

wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 30. September 1977 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder das Abschluszeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monaten angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 30. September 1977 mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Realschule

mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(5) Nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, besitzt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule oder einer Fachhochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Der Koordinierungsausschuß (§ 8 Nr. 7) ist vor der Anerkennung der Prüfung zu hören. Die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung ist davon abhängig, daß der Beamte sechs Monate in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes eingeführt worden ist. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule

2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und

3. die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung

nachweist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungssamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Sie kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse,

die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen.

7. In § 7 werden das Wort „Laufbahnbewerber“ durch das Wort „Beamte“ und die Worte „fachwissenschaftliche Lehrgänge“ durch die Worte „ergänzenden Studien“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,“

- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Unterweisungen“ die Worte „sowie der Einweisung und Einführung“ eingefügt.

- c) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Gestaltung“ die Worte „und Inhalte“ eingefügt; das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Studien“ ersetzt.

- d) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,

5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,

6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,“

- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 7 bis 9.

- f) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „obersten Finanzverwaltungsbehörden der Länder“ durch die Worte „obersten Landesbehörden“ ersetzt; hinter dem Wort „Ausbildung“ werden ein Komma gesetzt und die Worte „der Fortbildung“ eingefügt.

- g) In der neuen Nummer 8 werden die Worte „Lehrer der Finanzschulen“ durch die Worte „Lehrenden der Bildungsstätten für Steuerbeamte“ ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1974 die Ausbildung oder Einführung beginnen.“

10. In § 10 werden die Worte „des § 12 Abs. 1 und“ gestrichen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Auf Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung vor dem 1. April 1974 begonnen haben, sind das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 245) weiter anzuwenden.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in seiner neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Steuerverwaltung der Länder bestimmt sich gegenwärtig nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) vom 30. April 1962 (BGBl. I S. 245).

Erweiterung der gesetzlichen Aufgabenbereiche der Landesfinanzbehörden, zunehmende Komplizierung der Steuerrechtsmaterie und erhöhte Leistungsansprüche an die Steuerbeamten zwingen dazu, die Bildungsgänge in der Steuerverwaltung inhaltlich und strukturell zu verbessern und den gewandelten Verhältnissen anzupassen. Dabei sind auch die bisherigen allgemeinen bildungspolitischen Entwicklungen, insbesondere die neu eingeführten Bildungsgänge und -abschlüsse, zu berücksichtigen.

Dementsprechend soll die Ausbildung des gehobenen Dienstes, die zur Zeit neben der Unterweisung am Arbeitsplatz fachwissenschaftliche Lehrgänge von insgesamt neunmonatiger Dauer umfaßt, auf die Bildungsebene der Fachhochschulen angehoben und als Studiengang ausgestaltet werden. Der Studiengang besteht aus Fachstudien, die durch berufspraktische Studienzeiten ergänzt werden. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt mit drei Jahren unverändert.

Der Entwurf berücksichtigt damit zugleich eine Entwicklung, die durch die Entschließung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 30. April 1970 eingeleitet worden ist. In dieser Entschließung, der auch die Justizministerkonferenz und die Konferenz der Länderfinanzminister im Grundsatz beigetreten sind, haben sich die Innenminister der Länder – ausgehend von dem Fachhochschulabkommen der Ministerpräsidenten der Länder vom 31. Oktober 1968 – u. a. dafür ausgesprochen, für den gehobenen Dienst ein Studium an verwaltungsinternen Bildungsstätten „in der Prägung von Fachhochschulen“ anzustreben.

Der Entschließung folgend, haben Baden-Württemberg und Berlin, gestützt auf entsprechende Vorschriften ihrer Fachhochschulgesetzes, inzwischen besondere Fachhochschulen eingerichtet, an denen die Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes Fachstudien von unterschiedlicher Dauer ableisten. Im Freistaat Bayern bestimmt der durch das Bayer. Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 in das Bayer.

Beamten-Gesetz eingefügte Art. 25 a, daß der Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes „verwaltungsinterne Bildungseinrichtungen auf der Bildungsebene der Fachhochschulen“ dienen.

Die Steuerbeamten der vorgenannten Länder nehmen an den eingeführten Neuregelungen nicht teil, da die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund liegt und das geltende Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz Fachstudien nicht kennt. Es besteht danach die Gefahr, daß die Steuerbeamten im Bereich der beruflichen Bildung gegenüber den sonstigen Landesbeamten benachteiligt werden. Ferner muß damit gerechnet werden, daß die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Steuerverwaltung erheblich erschwert werden würde, wenn die Steuerbeamten von der sich für die sonstigen Landesbeamten abzeichnenden Entwicklung ausgeschlossen bleiben.

Die gesetzliche Neuordnung der Ausbildungsanforderungen für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung berücksichtigt den neuen laufbahnrechtlichen Gesamtrahmen, wie er in dem von der Bundesregierung gleichzeitig verabschiedeten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vorgegeben ist.

Für den mittleren Dienst sieht der Entwurf eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von zur Zeit 18 auf 24 Monate vor. Der Vorbereitungsdienst schließt eine fachtheoretische lehrgangsmäßige Ausbildung ein, die künftig sechs statt bisher drei Monate umfassen soll. Die Erweiterung der beruflichen Bildung für den mittleren Dienst ist wegen der höheren Anforderungen, die die Steuerverwaltung auch an diese Beamtengruppe stellen muß, erforderlich.

Die weiteren Änderungen betreffen den Aufstieg in höhere Laufbahnen und die Einführung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn. Schließlich werden einzelne Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 422) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1765) angepaßt.

Die vorgesehenen Regelungen stellen eine unauf-schiebbare Teilmaßnahme dar, ohne der von der Bundesregierung geplanten Neuordnung des gesamten Laufbahnrechts vorzugreifen. Sie tragen zum Teil Übergangscharakter, zumal die allgemeinen bildungspolitischen Entwicklungen, die bei der endgültigen Ausgestaltung der beruflichen Bildungsgänge in der Verwaltung nicht außer acht bleiben können, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 StBAG)

§ 1 soll neu gefaßt werden, da die geltende Vorschrift unübersichtlich ist und sprachliche Ungenauigkeiten enthält.

Zu Nummer 2 (§ 2 StBAG)*Buchstabe a*

Die Änderung ergibt sich aus der Umbenennung der Bildungseinrichtungen im allgemeinen Bildungswesen.

Buchstabe b

Es hat sich in der Praxis als nötig erwiesen, den Vorbereitungsdienst zur Vermeidung von Härten in besonderen Einzelfällen zu verlängern. Die Regelung der Einzelheiten soll einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben.

Buchstabe c

Absatz 3, der neu eingefügt wird, eröffnet die Möglichkeit, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen. Die vorgesehene Regelung, für die ein dienstliches Bedürfnis besteht, erlaubt es, den Vorbereitungsdienst bei entsprechenden Vordienstzeiten ganz entfallen zu lassen. Sie deckt sich sachlich mit der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BLV.

Durch einen neuen Absatz 4 wird die bisher in § 11 Abs. 3 APO enthaltene Bestimmung aus systematischen Gründen in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 3 StBAG)

Die bisherigen Mittelschulen werden seit geraumer Zeit als Realschulen bezeichnet. Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt diese Änderung. Auf die Mindestaltersgrenze bei der Einstellung soll in Übereinstimmung mit der Bundeslaufbahnverordnung verzichtet werden, da sie entbehrlich ist.

Für eine bis zum 30. September 1977 begrenzte Übergangszeit können nach Absatz 2 in der Neufassung auch Bewerber unmittelbar in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die nach einem guten Hauptschulabschluß eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich beendet haben oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzen. Die Übergangszeit wird ggf. verlängert werden müssen, wenn noch nicht genügend Bewerber mit den Bildungsabschlüssen des Absatzes 1 vorhanden sind. Von der Vorschaltung eines sog. Praktikums soll künftig abgesehen werden, da diese Einrichtung für den mittleren Dienst keine Bedeutung erlangt hat.

Die Praxis hat gezeigt, daß der achtzehnmonatige Vorbereitungsdienst unter Einschluß einer nur dreimonatigen theoretischen Ausbildung trotz Intensivierung der Bildungsbemühungen der Verwaltung nicht ausreicht, um künftig eine den Anforderungen der Laufbahn genügende berufliche Bildung des mittleren Dienstes zu gewährleisten. Des weiteren fällt ins Gewicht, daß der mittlere Dienst im Rahmen der geplanten Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens schwierigere Aufgaben und Funktionen übernehmen wird.

Der Entwurf sieht deshalb eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre vor. Davon sollen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte entfallen. Der Entwurf entspricht insoweit einem Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, der bereits anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes im Jahre 1960 den Standpunkt vertreten hatte, ein achtzehnmonatiger Vorbereitungsdienst und ein dreimonatiger Lehrgang seien mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Steuerrechts und den zunehmenden Umfang des Lehrstoffes nicht ausreichend.

Absatz 3 Satz 4 hält an dem Grundsatz der einmaligen Wiederholbarkeit der Laufbahnprüfung fest. Die Festlegung etwaiger Fristen für die Ablegung der Wiederholungsprüfung bleibt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten.

In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der Bundeslaufbahnverordnung und zahlreicher Laufbahnverordnungen der Länder sollen künftig auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Verwaltung angerechnet werden können.

Zu Nummer 4 (§ 4 StBAG)

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dient nach der geltenden gesetzlichen Regelung ganz überwiegend der praktischen Einweisung der Bewerber am Arbeitsplatz im Finanzamt; lediglich neun Monate sind einer lehrgangsmäßigen fachwissenschaftlichen Ausbildung an Finanzschulen vorbehalten.

Vermehrung, Differenzierung und qualitative Veränderung der Aufgaben und Funktionen, wie sie von den Beamten des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wahrzunehmen sind, sowie Zunahme der Verantwortung in allen Arbeitsbereichen zwingen dazu, die Ausbildung der Nachwuchskräfte wesentlich zu erweitern und stärker noch als bisher wissenschaftlich zu orientieren.

An die Stelle der bisherigen Lehrgänge sollen deshalb künftig Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer an Bildungsstätten der Steuerverwaltung

treten. Sie bilden zusammen mit berufspraktischen Studienzeiten einen wissenschaftsbezogenen und zugleich anwendungsorientierten Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen.

Die berufspraktischen Studienzeiten, die der exemplarischen Einübung in die steuerrechtliche Praxis dienen sollen, werden durch zusätzliche theoretische Unterweisungen, vornehmlich in Gestalt von mit arbeitsintensiven praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen unterstützt und abgerundet. Sie sollen zwischen die einzelnen Studienabschnitte eingeschoben und mit diesen inhaltlich verbunden werden, um die Integration von Theorie und Praxis zu fördern.

Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten müssen dem Bewerber eine wissenschaftliche praxisbezogene Ausbildung vermitteln, die zur selbständigen Tätigkeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes befähigt. Dazu rechnen neben einer unentbehrlichen breit angelegten beruflichen Grundbildung und der Beherrschung moderner Arbeits- und Entscheidungstechniken vor allem die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die Bereitschaft zu systematischem lebenslangem Lernen, Methodenkenntnisse, kritische Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit zu analytischem und problemlösendem Denken und Verhalten.

Die Bildungsziele und -inhalte des Vorbereitungsdienstes müssen so bemessen werden, daß der Bildungsgang für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung den berufsbefähigenden Studiengängen an allgemeinen staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. Damit können die Länder die Möglichkeiten, wie sie §§ 72 und 73 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes vorsehen, zu gegebener Zeit auch für den Bereich der Steuerverwaltung ausstopfen.

Die Neubestimmung der Ausbildungsanforderungen erfordert eine Änderung der Vorbildungsvoraussetzungen. Abweichend vom geltenden Recht können deshalb nur solche Bewerber zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen. Diese Qualifikation wird nach dem derzeitigen Stand der bildungspolitischen Entwicklung u. a. durch einen Schulabschluß im Sinne der Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife und der Fachhochschulreife nachgewiesen. Neben einer entsprechenden Schulbildung als dem Regelnachweis kommen als weitere Qualifikationsnachweise beispielsweise das Zeugnis über die Reifeprüfung für Nichtschüler und das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis in Betracht. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 ermöglicht es, zu gegebener Zeit auch Bewerber mit dem Sekundarabschluß II, wie ihn der Bildungsgesamtplan vorsieht, in den Vorbereitungsdienst einzustellen.

Nach den bisherigen Erfahrungen muß davon ausgegangen werden, daß der Steuerverwaltung zunächst noch nicht genügend Bewerber zur Verfügung stehen, die eine der vorbezeichneten Qualifikationen erworben haben. Dementsprechend sollen nach Maßgabe des Absatzes 2 für eine bis zum 30. September 1977 begrenzte Übergangszeit auch Bewerber eingestellt werden können, die sechs Klassen einer höheren Lehranstalt oder eine Realschule besucht haben oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und ein Praktikum von grundsätzlich zweijähriger Dauer erfolgreich abgeleistet haben. Die Übergangszeit wird erforderlichenfalls zu verlängern sein. Die Möglichkeit, auf das Praktikum eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung anzurechnen, wird gegenüber dem geltenden Recht erweitert.

Auf eine Mindestaltersgrenze für die Einstellung der Bewerber kann künftig verzichtet werden.

Absatz 4 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die teilweise Anrechnung von Zeiten eines förderlichen Hochschulstudiums auf den Vorbereitungsdienst; die Vorschrift dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Durchlässigkeit der Bildungswege.

In Anlehnung an die geltende Regelung sind im Anschluß an den ersten Studienabschnitt eine Zwischenprüfung und nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst die Laufbahnprüfung abzulegen. Alle Prüfungen sollen künftig einmal wiederholt werden können. Die Wiederholung der Zwischenprüfung führt jedoch nicht zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

Absatz 5 ermöglicht es, Prüfungen, durch die eine den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule oder einer Fachhochschule abgeschlossen ist, unter bestimmten Voraussetzungen als der Laufbahnprüfung gleichwertig anzuerkennen. Auf diese Weise wird die Laufbahn für künftige berufsbefähigende Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich geöffnet.

Sobald die Hochschulen Studiengänge entwickelt haben, deren Inhalte denen der Fachstudien des Vorbereitungsdienstes gleichwertig sind, könnte der Vorbereitungsdienst möglicherweise auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden. Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz soll für diesen Fall zu gegebener Zeit noch durch eine die Einzelheiten regelnde Vorschrift ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 5 StBAG)

Buchstabe a

Durch die Änderung werden die Einstellungs Voraussetzungen für den höheren Dienst unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Hochschulbereich neu

festgelegt und abgegrenzt. Die Studiengänge in den festgelegten Fachrichtungen müssen nach Studienziel und Studieninhalten sowie nach ihrer Dauer geeignet sein, in Verbindung mit einem mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienst die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung zu erfüllen (vgl. § 13 Abs. 3 BRRG in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften). Demgemäß kommen hier nur wissenschaftlich intensive Studiengänge in Betracht.

Da die Steuerverwaltung weder einen eigenen Vorbereitungsdienst zur Ausbildung von Laufbahnbewerbern des höheren Dienstes eingerichtet hat noch selbst Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst abnimmt, können als Beamte der Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung nur Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt und/oder die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes besitzen. Die Entscheidung, welche Studiengänge und Prüfungen die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen, bestimmt sich dementsprechend nach dem Deutschen Richtergesetz und den dazu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen bzw. nach § 13 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 BRRG in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften in Verbindung mit den landesrechtlichen Laufbahnvorschriften.

Buchstabe b

Durch eine Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die Nachwuchskräfte nach ihrer Einstellung in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen sind.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie, die zur Zeit drei Monate umfassen, nicht ausreichen, um die Beamten auf ihre Führungsaufgaben vorzubereiten. Der Entwurf sieht deshalb ergänzende Studien von viermonatiger Dauer vor.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vordienstzeiten in der Steuerverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auf die praktische Einweisung anzurechnen.

Buchstabe c

Die Anfügung eines neuen Absatzes 3 kennzeichnet die wachsende Bedeutung der dienstbegleitenden berufsbezogenen Fortbildung, wie sie die Bundesfinanzakademie seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahre 1951 für die Angehörigen des höheren Dienstes der Steuerverwaltung aller Länder durchführt.

Zu Nummer 6 (§ 6 StBAG)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren

und des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung an die entsprechenden Regelungen der Bundeslaufbahnverordnung angeglichen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 BLV).

Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten entspricht nach Dauer und Ausgestaltung voll dem Vorbereitungsdienst. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zur Kürzung der Einführungszeit (§ 6 Abs. 2 StBAG) hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt; auf sie kann daher künftig verzichtet werden. Dagegen soll die Einführungszeit im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden können (vgl. dazu auch die Begründung zu Nr. 2 Buchst. b).

Der Aufstieg in die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes soll auch künftig ausnahmslos von der erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung abhängig sein, da sich nur auf diese Weise sicherstellen läßt, daß die Aufstiegsbewerber den gleichen Bildungsstand und die gleiche uneingeschränkte Verwendbarkeit wie die unmittelbaren Laufbahnbewerber besitzen.

Die in Absatz 4 enthaltene Neuregelung des Aufstiegs in die Laufbahn des höheren Dienstes deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit der entsprechenden für die Bundesbeamten geltenden Vorschrift des § 31 BLV. Von den Aufstiegsbewerbern wird daher nicht mehr gefordert, daß sie mindestens 40 Jahre alt sind, ihre Laufbahn durchlaufen und eine Dienstzeit als planmäßige Beamte des gehobenen Dienstes von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Kriterien der Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes nicht förderlich sind.

Zu Nummer 7 (§ 7 StBAG)

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 8 (§ 8 StBAG)

Buchstaben a bis c

Die Änderungen dienen teils der Klarstellung und der redaktionellen Verbesserung, teils der Anpassung an die Neufassung der voraufgehenden Vorschriften des Gesetzes.

Buchstabe d

Die näheren Voraussetzungen, unter denen Vorbereitungsdienst und Einführungszeit in besonderen Einzelfällen verlängert werden können, sowie die Dauer der Verlängerung sollen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt werden. Auf die Begründung in Nummer 2 (Buchstabe b) und in Nummer 6 wird verwiesen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung müssen neben den Prüfungsverfahren auch die Prüfungsanforderungen und die berufspädagogische Förderung der Lehrenden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Buchstabe f

Wegen der wachsenden Bedeutung der Fortbildung soll die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses auf die gleichmäßige Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen der Steuerverwaltung ausgedehnt werden.

Zu Nummer 9 (§ 9 StBAG)

Der Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung des Gesetzes ist so gewählt, daß Bewerber, die mit Beendigung des Schuljahres 1973/74 die Schule verlassen, einheitlich nach den geänderten Vorschriften ausgebildet werden können.

Zu Nummer 10 (§ 10 StBAG)

Die Verweisung auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes ist überflüssig, sie soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel II (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß auf Beamte, deren Ausbildung oder Einführung vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Bestimmungen begonnen hat, das Steuerbeamten-Ausbil-

dungsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 30. April 1962 weiter anzuwenden sind.

Zu § 2

Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es zweckmäßig, das Gesetz in der Neufassung bekanntzumachen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte

1. Die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von drei auf vier Monate erfordert eine Verstärkung des Personalbestandes der Bundesfinanzakademie. Die dadurch entstehenden laufenden jährlichen Mehrausgaben werden auf 150 000 DM geschätzt.
2. Die Auswirkungen auf die Landeshaushalte umfassen erhöhte laufende Ausbildungskosten und einmalige Aufwendungen zur Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Bildungsstätten. Nach Schätzungen verursachen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Mehrkosten:
 - Laufende Ausbildungskosten rd. 32 Mio DM
 - Einmalige Aufwendungen rd. 231 Mio DM.
3. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I Nr. 1** (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)
Nr. 5 (§ 5 Abs. 2)

Es sind

- a) in § 1 Abs. 2 Nr. 3 das Wort „Einführung“ durch das Wort „Einarbeitung“ zu ersetzen und
b) in § 5 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuarbeiten. Die Einarbeitungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Lehrgängen an der Bundesfinanzakademie von insgesamt mindestens viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Der erfolgreiche Abschluß der Einarbeitung ist festzustellen.“

Begründung zu a) und b)

Eine Einführungszeit leisten Aufstiegsbeamte anstelle des Vorbereitungsdienstes ab.

Vgl. auch Artikel I Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) und Nr. 5 b (§ 5 Abs. 2) des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes – BR-Drucksache 468/73 (Beschluß).

2. **Zu Artikel I Nr. 1** (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Einarbeitung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn und“

Begründung

Diese Regelung soll nach ihrer Entstehungsgeschichte klarstellen, daß sich das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz auch auf die Einweisung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben der Steuerverwaltung erstreckt. Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz regelt insoweit einen bestimmten Fortbildungsabschnitt, der nach dem Erwerb der Befähigung für den nichttechnischen höheren Verwaltungsdienst liegt. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 kann auf den höheren Dienst beschränkt werden, weil bei den übrigen Laufbahnen der Steuerverwaltung eine zusätzliche „Einführung“ nach dem Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn nicht erforderlich ist.

Der vom Bundesrat am 9. November 1973 beschlossene Gesetzentwurf enthält die gleiche Fassung bei der entsprechenden Bestimmung.

3. **Zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2)

Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht oder die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat.“

Begründung

Der Entwurf ist zu global gefaßt und läßt nicht erkennen, in welchen Einzelfällen eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes geboten sein soll. Dies sollte aber bereits im Gesetz geregelt werden. Im übrigen entspricht die Formulierung dem Beschluß des Bundesrates am 9. November 1973 (Drucksache 468/73 – Beschluß –).

4. **Zu Artikel I Nr. 3** (§ 3 Abs. 1 und 2)

- a) In Absatz 1 sind die Worte „wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist“

durch die Worte

„wer mindestens den Abschluß einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist“

zu ersetzen.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Anpassung an § 13 Abs. 2 Nr. 2 BRRG (vgl. BR-Drucksache 156/74).

5. **Zu Artikel I Nr. 4** (§ 4 Abs. 1)

In § 4 Abs. 1 sind die Worte „eine zu einem Hochschulstudium“ durch die Worte „eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß die Fachhochschulreife als Zulassungsvoraussetzung ausreicht, da die Ausbildung später nur an Fachhochschulen erfolgen soll, vgl. § 4 Abs. 3.

6. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 4 Abs. 2)

In § 4 Abs. 2 sind die Worte „30. September 1977“ durch die Worte „31. Dezember 1978“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsfrist erscheint angemessen um den Dienstherren die Umstellung auf die Fachhochschulausbildung zu erleichtern.

7. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

In § 4 Abs. 3 Satz 3 ist vor den Worten „achtzehnmonatiger Dauer“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Begründung

Die Entwürfe zu dem Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Rechtspflegergesetzes enthalten dem § 4 Abs. 3 entsprechende Vorschriften, die jedoch im Wortlaut abweichen. Es sollte eine weitgehende Übereinstimmung der einschlägigen Vorschriften in diesen drei Gesetzen angestrebt werden.

8. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 4)

In § 4 Abs. 3 Satz 4 sind nach dem Wort „Laufbahnaufgaben“ die Worte „; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten“ einzufügen.

Begründung

Das nach dem Fachhochschulrecht drei Jahre dauernde Studium umfaßt Praktika von regelmäßig einem Jahr. Das sich daraus ergebende Verhältnis von Theorie und Praxis ist beim internen Fachhochschulstudiengang angemessen zu berücksichtigen. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung, die ausdrücklich auf die Dauer der praktischen Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Studienzeit abstellt und vorsieht, daß die praktische Ausbildung ein Jahr nicht unterschreiten darf. Damit werden auch das Zusammenwirken und ein etwaiger Verbund von Hochschulen unter Berücksichtigung des künftigen Hochschulrahmenrechts erleichtert.

9. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 4 Abs. 4)

a) § 4 Abs. 4 ist – als Satz 1 – wie folgt zu fassen:

„(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.“

Begründung

An der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sollte festgehalten werden. Die Anführung dieser Hochschularten deckt alle Studiengänge ab, die für die Anrechnungsvorschrift des § 4 Abs. 4 in Betracht kommen.

Es ist ferner angezeigt, die Tatbestandsvoraussetzungen „eines förderlichen Studiums“ durch den vorgeschlagenen Relativsatz näher abzugrenzen. Ohne diese einschränkende Abgrenzung besteht die Gefahr, daß der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 zu stark ausgedehnt wird.

Der Änderungsvorschlag entspricht im übrigen der Fassung der vergleichbaren Bestimmung im Gesetzentwurf des Bundesrates.

b) In § 4 Abs. 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschul- oder Fachhochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“

Begründung

Wer eine Hochschulabschlußprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat, sollte davon befreit werden, in der Zwischenprüfung seine Eignung nachzuweisen, zumal die Anrechnung der Studienzeiten flexibler gehandhabt werden kann.

10. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 4 Abs. 5)

§ 4 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung

Nach den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen ist es sehr zweifelhaft, ob eine verwaltungsexterne Ausbildung in der Lage ist, die notwendige Praxisnähe der Ausbildung sicherzustellen. In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Innenminister der Länder vom 30. April 1970 haben sich unter diesen Gesichtspunkten die Finanzminister der Länder für eine verwaltungsinterne Ausbildung ausgesprochen.

Gemäß Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der einheitlichen Ausbildung

der Steuerbeamten gegeben. Bei einem doppelgleisigen Zugang zur Laufbahn des gehobenen Dienstes ist die Gleichwertigkeit und Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung nicht mehr gewährleistet, zumal die Finanzverwaltung auf die Gestaltung des Studiums an den in Frage kommenden Hochschulen oder Fachhochschulen nur geringen Einfluß haben dürfte. Unter diesen Gesichtspunkten begegnet die Bestimmung des § 4 Abs. 5 auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der von der Bundesregierung gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes eine Ausbildung an verwaltungsexternen Fachhochschulen gerade auch wegen der Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtspflegerausbildung nicht vorsieht.

11. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. ein Studium der Rechtswissenschaft oder ein geeignetes Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaft von mindestens dreijähriger Dauer an einer Hochschule, das durch eine Prüfung abgeschlossen worden ist,“

Begründung

Die Änderung soll sicherstellen, daß außerhalb von Universitäten bestehende Studiengänge der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften nicht den Zugang zum höheren Steuerverwaltungsdienst vermitteln.

12. Zu Artikel I Nr. 6 (§ 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Einführungszeit kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel der Einführung nicht erreicht oder die Einführung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat.“

Begründung

Vgl. die Begründung der Empfehlung zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2).

13. Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 Nr. 2) und Nr. 9 (§ 9)

Es sind

- a) in Nummer 8 Buchstabe b (§ Nr. 2) die Worte „sowie der Einweisung und Einführung“ durch die Worte „sowie der Einweisung, Einarbeitung und Einführung“ und

- b) in Nummer 9 (§ 9)

die Worte „die Ausbildung oder Einführung durch die Worte „die Ausbildung, Einarbeitung oder Einführung“

zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu den §§ 1, 4 und 5.

14. Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe d Nr. 4 (§ 8 Nr. 4)

In § 8 Nr. 4 sind die Worte „aus besonderem Grund“ durch die Worte „in besonderen Einzelfällen“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. die Begründung der Empfehlung zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2).

15. Zu Artikel I Nr. 9 (§ 9) und Artikel II § 1

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel I Nr. 9 und in Artikel II § 1 vorgesehenen Termine (31. März 1974 bzw. 1 April 1974) zu verschieben, da das Gesetz später verabschiedet wird, als die Bundesregierung zunächst angenommen hatte. Eine rückwirkende Anwendung des Änderungsgesetzes erscheint nicht angezeigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel I Nr. 1 und 5, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 2)

- a) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Begriff „Einführung“ beizubehalten ist. Er wird nicht nur seit langem für die Bildungsmaßnahmen verwandt, die den Aufstiegsbewerber auf seine künftigen Aufgaben in der nächsthöheren Laufbahn vorbereiten, sondern hat sich inzwischen allgemein zur Kennzeichnung aller Maßnahmen durchgesetzt, durch die der Bewerber mit den besonderen Aufgaben seiner Laufbahn vertraut gemacht wird. Verwechslungen mit der Einführung der Aufstiegsbewerber haben sich bisher nicht ergeben.
- b) Die Bundesregierung vermag schon aus diesem Grunde der vorgeschlagenen Fassung des § 5 Abs. 2 nicht zuzustimmen. Der vom Bundesrat gewählte Ausdruck „Einarbeitung“ ist aber auch nicht umfassend genug. Denn die Bildungsmaßnahmen für die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes schließen auch Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie ein.

Die Bundesregierung hält darüber hinaus die in der vorgeschlagenen Fassung vorgesehene Bezeichnung „Lehrgänge“ für die Gesamtheit der Lehrveranstaltungen der Bundesfinanzakademie für bedenklich. Sie meint, daß diese Lehrveranstaltungen ihrer Bedeutung und Qualität nach durch den Begriff „ergänzende Studien“ zutreffender gekennzeichnet werden können.

Zu Nummer 2 (Artikel I Nr. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird klargestellt, daß nach Maßgabe des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes nicht nur Angehörige des höheren Dienstes, sondern auch Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, die außerhalb der Verwaltung einen berufsbefähigenden Studiengang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist (§ 4 Abs. 5), mit den besonderen Aufgaben ihrer Laufbahn vertraut gemacht werden.

Eine Beschränkung der Vorschrift auf die Beamten des höheren Dienstes wäre danach zu eng.

Zu Nummer 3 (Artikel I Nr. 2 Buchstabe b, § 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die aus § 5 a Abs. 2 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes i. d. F. vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) über-

nommene Vorschrift des § 2 Abs. 2 es gestattet, alle Fallgestaltungen zu erfassen, die zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes führen können. Auf Grund der Ermächtigung in § 8 Abs. 2 soll die Regelung der Einzelheiten ausdrücklich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung vermag daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen.

Zu Nummer 4 (Artikel I Nr. 3, § 3 Abs. 1 und 2)

- a) Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die vermehrten beruflichen Anforderungen, die an die Angehörigen des mittleren Dienstes gestellt werden, erfordern es, schon von der Vorbildung her nur qualifizierte Bewerber zu gewinnen. Im Blick auf das künftige Tätigkeitsfeld des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad seiner Aufgaben, erscheint es der Bundesregierung daher entgegen der Auffassung des Bundesrates geboten, nur noch Bewerber in den Vorbereitungsdienst einzustellen, die den Real-schulabschluß oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen.

- b) Die Bundesregierung erkennt allerdings nicht die Schwierigkeiten, die die Gewinnung von Bewerbern dieses Bildungsstandes möglicherweise zur Zeit noch in einzelnen Ländern bereitet. Für eine befristete mehrjährige Übergangszeit hält sie es daher für vertretbar, auch solche Bewerber zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, die eine geringere Vorbildung haben.

Die Bundesregierung stimmt mit dieser Maßgabe mit dem Bundesrat darin überein, daß auch Bewerber, die eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden können. Das setzt allerdings voraus, daß diese Ausbildung einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertig ist.

Dagegen vermag die Bundesregierung einer unbefristeten Zulassung von Bewerbern geringerer Vorbildung, wie sie durch die Streichung des § 3 Abs. 2 erreicht würde, nicht zuzustimmen.

Zu Nummer 5 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Eine Schulbildung, die zu einem „Hochschulstudium“ berechtigt, umfaßt auch die Berechtigung zu einem „Fachhochschulstudium“. Dies kommt auch ausdrück-

lich in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Änderung könnte im übrigen zu der Mißdeutung Anlaß geben, die „zu einem Fachhochschulstudium berechtigende“ Schulbildung sei nicht die Regelvoraussetzung, sondern „nur“ eine zulässige Mindestvorbildung.

Im übrigen trifft die Annahme des Bundesrates, die Ausbildung solle nur an Fachhochschulen durchgeführt werden, nicht zu. In Betracht kommen auch Studiengänge einer Gesamthochschule, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 entsprechen.

Zu Nummer 6 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie hält einen baldigen Abschluß der Neuordnung des Bildungsganges für den gehobenen Dienst in allen Teilen für dringlich. Die Übergangsfrist bis zum 30. September 1977 erscheint ihr auch in Anbetracht der Sorge verschiedener Länder, in nächster Zeit genügend Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes zu finden, die eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, voll ausreichend, um etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen.

Zu Nummer 7 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 3 Satz 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Festlegung einer Mindestgrenze könnte nach Ansicht der Bundesregierung möglicherweise zu einer unterschiedlichen Studiendauer in den Ländern führen und damit die Bundeseinheitlichkeit der Ausbildung gefährden. Im übrigen verweist die Bundesregierung wegen der Dauer der Fachstudien auf ihre Ausführung in der Amtlichen Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 3 Satz 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 9 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 4)

a) Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Erweiterung mit der Maßgabe zu, daß die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule“ durch die Worte „an einer Hochschule“ ersetzt werden. Auf diese Weise ist Gewähr dafür gegeben, daß Studiengänge aller Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen erfaßt werden können. Darüber hinaus ist – wie im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 7/1643) vorgesehen – der Satzteil „die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse“ ... durch die Worte „und Fähigkeiten“ zu ergänzen.

Mit dieser Maßgabe stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag zu.

b) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „Hochschul- oder Fachhochschulprüfung“ durch die Worte „Hochschulprüfung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 10 (Artikel I Nr. 4, § 4 Abs. 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß eine Anerkennung verwaltungsexterner Studiengänge bedenklich und daher abzulehnen sei. Der Grundsatz der Durchlässigkeit der Bildungswege verlangt eine Öffnung der Laufbahn für künftige berufsbefähigende Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich. Dem muß auch im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Das in § 4 Abs. 5 vorgesehene Anerkennungsverfahren wird im übrigen dazu beitragen, daß weder die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Steuerbeamtenausbildung noch deren Praxisnähe beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 11 (Artikel I Nr. 5 Buchstabe a, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel I Nr. 6, § 6 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den Gründen, die sich aus ihrer Gegenäußerung zu Nummer 3 ergeben, nicht zu.

Zu Nummer 13 (Artikel I Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 9, § 8 Nr. 2, § 9)

a) und b) Die Bundesregierung vermag aus den Gründen, die sich aus ihrer Gegenäußerung zu Nummer 1 ergeben, den Vorschlägen zu a) und b) nicht zu folgen.

Zu Nummer 14 (Artikel I Nr. 8 Buchstabe d Nr. 4, § 8 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird aus den Gründen, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 3 ergeben, nicht zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel I Nr. 9, § 9 und Artikel II, § 1)

Die Bundesregierung nimmt den Hinweis des Bundesrates zur Kenntnis. Sie wird im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Termine mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes zweckmäßigerweise vorgesehen werden sollten.